

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

### 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt

Vom 15.11.2017

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 2. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

#### Fallgruppe

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| A) dem überörtlichen Verkehr dient<br>(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)  | 0,69 € (alte Gebühr: 0,83 €) |
| B) dem innerörtlichen Verkehr dient<br>(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung) | 0,97 € (alte Gebühr: 1,16 €) |
| C) dem Anliegerverkehr dient   | 1,24 € (alte Gebühr: 1,49 €) |

	(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)	
Z2)	dem Fußgängerverkehr dient (bei wöchentlich 2-maliger Reinigung)	2,35 € (alte Gebühr: 2,80 €)
Z4)	dem Fußgängerverkehr dient (bei wöchentlich 4-maliger Reinigung)	4,44 € (alte Gebühr: 5,31 €)
Z7)	dem Fußgängerverkehr dient (bei wöchentlich 7-maliger Reinigung)	6,77 € (alte Gebühr: 8,10 €)

## § 2

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Winterreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

### **Fallgruppe**

E)	der Dringlichkeitsstufe I angehört	0,09 € (alte Gebühr: 0,34 €)
F)	der Dringlichkeitsstufe II angehört	0,05 € (alte Gebühr: 0,18 €)
G)	dem Fußgängerverkehr dient und gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z7 zählt (Dringlichkeitsstufe I)	0,18 € (alte Gebühr: 0,72 €)
H)	dem Fußgängerverkehr dient und gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z2 zählt (Dringlichkeitsstufe I)	0,21 € (alte Gebühr: 0,88 €)
I)	dem Fußgängerverkehr dient und gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z4 zählt (Dringlichkeitsstufe I)	0,19 € (alte Gebühr: 0,82 €)

Die unterschiedlichen Gebührensätze bei den Fußgängerzonen ergeben sich aus einem unterschiedlichen Prozentsatz, der für das öffentliche Interesse in Abzug gebracht wird.

Zur Dringlichkeitsstufe I gehören die gefährlichen und verkehrsträchtigen Straßen. Zur Dringlichkeitsstufe II gehören die nachgeordneten Straßen, überwiegend Anliegerstraßen. Für die Einstufung der Straßen ist ein Streuplan aufzustellen, der jährlich fortzuführen ist.

### § 3

Das Straßenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 und 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Sonstige Änderungen im Straßenverzeichnis:

<b>Straße</b>	<b>von – bis</b>	<b>Stadt- teil</b>	<b>Straßen-art</b>	<b>Winter- dienst- fallgruppe</b>
An der Redoute		<b>K</b>	<b>D</b>	--
Schwarzer Kamp	Ohne südöstliche Stichstraße und ohne Verbindungsweg zur Dorfstraße	<b>Be</b>	<b>C</b>	<b>F</b>

### § 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 15. November 2017

gez. Sommer

Bürgermeister